

Zur gewaltenteiligen Behördenorganisation in Kurfalzburg

Von Peter P u t z e r

Als Großherzog Ferdinand III. von Toskana durch Art. I des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. 2. 1803 für sein nach dem 2. Koalitionskrieg an Napoleon gefallenes Stammland¹⁾ in der Hauptsache mit dem säkularisierten Erzbistum Salzburg (neben Berchtesgaden und Teilen von Passau und Eichstätt) entschädigt worden war, übernahm er mit Salzburg als dem Kern seiner Entschädigungsländer ein Staatswesen, dessen Behördenapparat trotz des der Aufklärung verhafteten letzten geistlichen Landesherrn Hieronymus Colloredo in seiner Struktur völlig überaltert war und organisatorisch wenig von den neuen Ideen der Zeit widerspiegelte. Vor allem sind kaum Ansätze zu einer gewaltenteiligen Einrichtung der Behörden festzustellen — am ehesten noch solche in funktionaler Hinsicht. Eine organisatorische Trennung der Justiz von der Verwaltung ist auf keiner Ebene vorhanden.

Hinsichtlich der Lokalinstanz unterschied sich dadurch das Erzstift nicht grundlegend von anderen Reichsländern, da weitgehend Justiz-, Verwaltungs- und Finanzgängen von den örtlichen Obrigkeiten kumulativ wahrgenommen wurden. Mittelinstanzen kannte das Erzstift zufolge seiner geringen räumlichen Ausdehnung keine.

Erst die Zentralstellen ermöglichen wiederum einen Vergleich, der für Salzburg nachteilig ausfällt, lenkt man den Blick über die Grenzen; vor allem nach Österreich, nach dem sich Colloredo weitgehend orientiert hatte²⁾.

Es wäre jedoch verfehlt, bei derartigen Vergleichen die Gewaltenteilung mit der Aufklärung, vor allem mit Montesquieu und dessen „L'esprit des lois“, 1748, anheben zu lassen. Vielmehr begegnet einer phänomenologischen Betrachtung die Institution als Erscheinungsform des Gedankens schon vor dessen Formulierung als Dogma.

¹⁾ Franz Stephan von Lothringen, der Prinzgemahl Maria Theresias, hatte 1735 seine lothringischen Erblande aufgeben müssen und erwarb dafür mittels Eventualbelehnung das Großherzogtum Toskana, das noch im selben Jahr nach dem Tode des letzten Medici endgültig an ihn fiel. Am 14. 7. 1763 bestimmte er es zugunsten seines zweiten Sohnes Peter Leopold und dessen männlicher Deszendenz zu einer Sekundogenitur des Hauses Habsburg-Lothringen. Der nachmalige Kaiser Josef II. verzichtete als Erstgeborener auf Toskana, das ab 1765 von Leopold selbst verwaltet wurde. Nach dem erbenlosen Tode Josefs II. folgte ihm Leopold auf den österreichischen und den Kaiserthron und überließ das Großherzogtum gemäß der Sekundogeniturwidmung seinem zweiten Sohn Ferdinand, dem nachmaligen Kurfürsten von Salzburg. (In der Reihe der Großherzoge der III., als Kurfürst von Salzburg der I.) Auch hier verzichtete der Erstgeborene, der spätere Kaiser Franz II., auf die Sekundogeniturlande.

²⁾ Zu den Behördenreformen in Österreich im 18. Jh. siehe Ernst Carl Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956, S. 288 ff.

So ist die historisch früher feststellbare Art einer Gewaltenteilung die funktionelle, bei der ein Organ verschiedene Materien voneinander geschieden wahrnimmt, was meist eine Entsprechung in mehreren Senaten oder Sektionen der nämlichen Behörde findet³). Die Lehre von der Gewaltenteilung fordert jedoch für jeden Zweig der staatlichen Machtausübung eigene Behörden und einen eigenen Instanzenzug; die Gewaltenteilung ist dann organisatorisch. Diesem Dualismus gesellt sich im Bereich der Gewaltenteilung noch ein weiterer zu, der sich mit dem institutionen- und ideengeschichtlichen bedingend verknüpft: Hier wie dort ist nicht die Teilung selbst das Primäre; sie ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel im Dienste eines angestrebten Zweckes.

Der von der Aufklärung in aller Klarheit erstmals so formulierte Zweck ist die Mäßigung der Staatsmacht — das Endziel die dadurch gesicherte Freiheit des Bürgers.

Die schon vorher in der Praxis zu beobachtenden Ansätze einer Teilung der Staatsgewalt hatten jedoch einen anderen Zweck vor Augen: Erwägungen der Ökonomie der Verwaltung — Geschäftsverteilung und Geschäftsbeschleunigung — mithin in keiner Weise Konzeptionen, die sich an der Freiheit des Individuums orientierten — ja, die vielmehr eher geeignet und auch geneigt waren, den Staatsbürger noch totaler und umfassender in den obrigkeitlichen Griff zu bekommen.

Diesem polizeistaatlich, totalitären Konzept war auch der letzte geistliche Landesfürst Salzburgs gänzlich verhaftet, dabei getreu seinem Vorbild Josef II. folgend. Die triste finanzielle Lage, in der Colloredo das herabgewirtschaftete geistliche Fürstentum 1772 übernommen hatte, ließ es jedoch nicht zu, daß er sich gleich in kostspielige Organisationsvorhaben stürzte. Erst zu Ende seiner Regierungszeit finden wir verschiedentlich Ansätze, den Behördenapparat gewaltenteilig zu erneuern, was durch die Zeitereignisse jäh unterbrochen wurde⁴). So begegnet im Salzburg Colloredos der gewiß nicht alltägliche Umstand, daß das materielle Recht in zahlreichen Belangen ganz auf der Höhe der Zeit hielt, während die Struktur der Behörden, die es anwendeten, dem in keiner Weise gleichkam.

³) Was dies anlangt, war die Entwicklung in Salzburg rückläufig, da 1561 der Hofrat in eine gerichtliche und eine außergerichtliche Sektion geteilt worden war, was später (1588) wieder fallengelassen wurde. Vgl. Josef Karl Mayr, Geschichte der salzb. Zentralbehörden, III. Teil, SLK 66, 1926, S. 5.

⁴) Diese Ansätze finden sich vor allem im Bereich des Hofrates. Auf Grund des 1774 auf 2000 Gulden erweiterten *privilegium de non appellando* entsprach man dem erhöhten Anfall von Revisionen im Inland durch die beabsichtigte Schaffung eines eigenen Revisionsgerichtes, das den Hofrat als Revisionsstelle ablösen sollte. Obwohl die Vorarbeiten schon sehr weit gediehen waren, endeten sie 1800 ohne Konkretisierung. Aus dem selben Jahr datiert die getrennte Protokollführung im Hofrat, dessen Protokolle in politischen und Hoheitsgegenständen jetzt Regierungsprotokolle hießen und an den landesfürstliche Dekrete in Nichtjustizsachen als „an die Regierung“ gingen. Gutachten der Regierungskonferenz vom 12. X. 1803. SLA, Geh. Hofkanzlei L/1.

Vor allem die Zuständigkeitsregelungen wirken sehr antiquiert: So versah der Hofrat funktional gleich dreifachen Dienst! Ein Zeitgenosse berichtet: *Der Hofrat bildete ohne Abtheilung in Senate das Regierungscollegium für Hoheits- und Territorialangelegenheiten; für die höhere Polizey — für das Gemeinde- und Armenwesen; — den Justizrath in zweyter, für den zahlreichen privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz; und das Criminalgericht. Unter veränderten Referenten war er zugleich die Revisionsstelle*⁵⁾.

Dieses Beispiel belegt die in Salzburg noch übliche Häufung von Justiz- und Verwaltungssachen bei ein und derselben Stelle, wie das auch bei anderen Landesbehörden anzutreffen war.

Dem neuen Landesherrn stellten sich vordringlich zwei Probleme bei der Einrichtung des aus vier geistlichen Stiften zusammengewürfelten Kurstaates:

Zum ersten waren die einzelnen Bestandteile des neuen Staatswesens miteinander zu verbinden. Dies geschah durch die Inkorporierung von Passau und Berchtesgaden in das Hauptland Salzburg unter einheitlichen Landesbehörden⁶⁾, während das entferntere Eichstätt eine eigene Landesadministration beibehielt; nur Staatsrat, dirigierendes Staatsministerium, Hofkanzlei und Oberste Justizstelle waren wie der Landesherr allen vier Entschädigungsländern gemeinsam.

Von gleicher Wichtigkeit war für die Lebensfähigkeit des etwas willkürlichen staatlichen Gebildes ein funktionierender Behördenapparat. Alle vier vorerwähnten gesamtstaatlichen Stellen hatten ihren Sitz in Salzburg und wurden noch 1803 konstituiert⁷⁾.

Hinsichtlich der Landesbehörden ging man jeweils für Salzburg und Eichstätt eigene Wege. Gemeinsam war jedoch hier wie dort das Bestreben, Behörden zu konstituieren, die eine Entsprechung zu einer gewaltenteiligen Konzeption der Staatsverwaltung bildeten. Dafür zeugt ein Votum des Hofkanzlers Bleul, die Organisation der Regierung betreffend; worin der Hofkanzler die Zweige der Staatsverwaltung typisiert:

Die Justiz ist vom Regenten gänzlich unabhängig in der Anwendung der von ihm erlassenen Gesetze im Einzelfall; vor ihr sind alle gleich.

Die Regierung dagegen ist vom Regenten abhängig; sie betreut seine Hoheitsrechte, wobei sie nicht nur seine generellen, sondern auch seine Anordnungen für den Einzelfall befolgt. Die Regierung ist jedoch insofern nur beschränkt abhängig, als sie außer den Hoheitsrechten des Regenten auch das allgemeine Staatswohl und damit auch die Rechte der Untertanen im Auge hat.

⁵⁾ Koch-Sternfeld, Die letzten dreißig Jahre des Hochstifts und Erzbisthums Salzburg, o. O., 1816, S. 65.

⁶⁾ Berchtesgaden wurde bereits am 14. 4. 1803, der salzburgische Anteil von Passau (Passau wurde zwischen Bayern und Salzburg geteilt) am 13. 11. 1803 inkorporiert.

⁷⁾ Die Oberste Justizstelle wurde unterm 24. 8. 1803 errichtet, das dirigierende Staatsministerium am 23. 10. 1803, die Geheime Hofkanzlei unterm 26. 10. 1803 neu eingerichtet; der Staatsrat endlich ist aus der am 20. 2. 1803 niedergesetzten Regierungskonferenz am 11. 2. 1804 durch eine Umorganisation hervorgegangen.

Die *Kammer* (dieser Terminus stehe für Finanzverwaltung) ist jene Behörde, deren alleiniger Zweck die Verwaltung der Einkünfte des Regenten ist. Sie ist daher gänzlich und ausschließlich von ihm abhängig und hat den Untertanen gegenüber keine Regierungspflichten, sondern nimmt ihnen gegenüber eine Parteilichkeit wie ein Privater ein, weshalb wie gegen einen solchen auch der Rechtsweg offensteht.

Der Hofkanzler folgerte daraus, *daß also die Natur der Sache selbst nicht auf Vereinigung oder Vermischung, sondern vielmehr auf die genaueste Trennung dieser Administrationszweige hinweise . . .*⁸⁾.

In der Tat brachte die kurfürstliche Zeit Salzburg einen Behördenapparat, dem ein gewaltenteilendes Konzept zugrundelag.

Die Justiz fand ihre Spitze in der Obersten Justizstelle, die als dritte Instanz für alle Länder des Kurstaates fungierte, da diese zufolge der auf sie ausgedehnten habsburgischen Hausprivilegien und der Erhebung zum Kurfürstentum von den Reichsgerichten abgeschnitten waren. Außerdem trat die Oberste Justizstelle in die Funktion des Hofrates als Revisionsgericht ein⁹⁾.

Die Stelle des Hofrates als Justizbehörde 2. Instanz wurde durch ein eigenes Hofgericht eingenommen, das für Privilegierte zugleich den Erstgerichtsstand bildete¹⁰⁾.

Für die Regierungs- und Polizeigegegenstände des vormaligen Hofrates wurde schließlich eine eigene Regierungsstelle konstituiert¹¹⁾.

Zu diesen drei Nachfolgebörden des Hofrates gesellte sich noch die in ihrem Wirkungskreis stark beschnittene Hofkammer, die mit den obigen neuen Behörden den Kern des gesamten Staatsapparates bildete¹²⁾.

⁸⁾ Votum des Hofkanzlers vom 18. 10. 1803, SLA, Geh. Hofkanzlei LII/1. Noch präziser formulierte Bleul diese Gedanken in einem Gutachten vom 18. 10. 1803, zur Frage der Vereinigung von Regierung und Kammer. SLA, Geh. Hofkanzlei, LII/1.

Betreffend das *allgemeine Staatswohl* und die dadurch stark begrenzte Rechtsstellung der Untertanen siehe Walther Merk, *Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung*, 1968², S. 54 ff.

Wo im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung noch erwähnt werden: der Rechtsweg, Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte usw., ist auf die zusammenfassende Erörterung am Schluß dieser Abhandlung, S 317, Bezug zu nehmen.

⁹⁾ Das Erzstift hatte bereits ein *privilegium de non appellando* von 400 Talern, das 1774 auf 2000 Gulden erweitert wurde. Eine Revisionsordnung stammt von 1767, Zusatz dazu von 1779. Vgl. auch Anm. 4 und Hans Widmann, *Geschichte Salzburgs*, 1914, 3. Bd., S. 479.

¹⁰⁾ Das Hofgericht wurde am 15. 9. 1803 eingerichtet; vgl. Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze, hg. von Benedikt Pillwein, 1. Heft, Salzburg 1805, S. 85 ff.

¹¹⁾ Die Konstituierung der Regierung erfolgte am 28. 11. 1803; vgl. Pillwein — Landesgesetze 1, S. 109 ff.

¹²⁾ Die Neuerrichtung der Hofkammer datiert vom 7. 12. 1803; vgl. Pillwein-Landesgesetze 1, S. 117 ff. Vor der Konstituierung der Kammer wurde intensiv darüber beraten, ob sie nach verschiedenen Vorbildern im Reich (z. B. die Generalandesdirektion in Bayern oder die k. k. vereinigte Hofstelle, dazu: Hans Hausherr, *Verwaltungseinheit und Ressorttrennung*, 1953) mit der Regierung zu einer einheitlichen Stelle für das Innere mit Ausschluß der Justiz vereinigt werden solle, was

Von den übrigen Landesstellen soll hier im Zusammenhang mit der Frage nach einer gewaltenteiligen Organisation abgesehen werden, seien sie nun, wie der Hofkriegsrat als Militärgericht oder die Landschaft als Steuerbehörde aus der erstiftlichen Zeit übernommen und nur umgeformt, oder wie die Staatshauptbuchhaltung, der Medizinalrat oder der geistliche Administrationsrat überhaupt völlig neu konstituiert worden.

Das Kriterium für die konsequente Durchführung einer gewaltenteiligen Organisation lag bereits im Zentrum des Behördenapparates — vor allem im Spannungsfeld von Regierung, Hofkammer und Hofgericht.

Zu einem Zeitpunkt, als über die mögliche Abteilung des Hofrates in Regierung und Hofgericht noch beraten wurde, erkannte man, daß diese erst dann sinnvoll wäre, wenn beim zukünftigen Hofgericht alle jene Justizgegenstände konzentriert wären, die nach der herkömmlichen Verfassung beim Hofrat und bei der Kammer abgehandelt worden waren.

Zur Vorberatung dessen wurde am 9. 7. 1803 eine Kommission eingesetzt, der von seiten des Hofrates die Hofräte Gäng und Haas, von seiten der Hofkammer der Bergrat Schroll und der Hofkammerrat und Kammerprokurator Pichler angehörten¹³).

Zur Beratung standen die Tatsachen, daß der Hofrat nach seiner bisherigen Verfassung (funktionell als Regierungsstelle) bei verschiedenen Polizeivergehen, namentlich in Konfiskationsfällen, eine Strafe erkannt hatte, und daß die Hofkammer außer der vollen berggerichtlichen Jurisdiktion auch bei Wildddiebstahl, Jagd-, Forst- und Zollvergehen Leibes- und Lebensstrafen verhängen konnte.

Die Kommission hatte nun zu untersuchen, *ob dergleichen Erkenntnisse ihrer Natur und Eigenschaft nach mehr in den Wirkungskreis des Hofgerichts, als in die Geschäftssphäre der Regierungs- und Kammeral-Stelle zu ziehen seien, indem man die Absicht hat, durch diese Absönderung alle Rechtsgegenstände, so viel nur immer möglich ist, dem Hofgericht zu übergeben.*

Die zur Beratung eingesetzte Deputation versammelte sich am 21. 9. 1803, nachdem sie bis dahin durch die Abwesenheit Schrolls nicht zusammentreten konnte.

Einer Note vom 17. 9. entnehmen wir die Gesichtspunkte, wie sie der Behandlung der gegenständlichen Problematik wenigstens von Seiten der Kammerdeputierten zugrundegelegt wurden:

a) Der Wirkungskreis der Regierung begreife jene Handlungen in sich, welche auf das Wohl des Staates im Allgemeinen abzielen, sich auf die hiezu erforderlichen wesentlichen Regalien — Jura majestatica immanentia et transeuntia — der gesetzgebenden, ord-

letztlich abgelehnt wurde. Diese unter SLA, Geh. Hofkanzlei LII/1 (vgl. auch Anm. 8) liegenden, überaus interessanten Beratungsmaterialien sollen einer späteren Bearbeitung zugeführt werden.

¹³) SLA, Geheimes Kabinett-Protokoll 1803, 2. Bd., fol. 1784 f. Die Tätigkeit dieser Kommission ist bereits bei Emmerich Binder, Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation, phil. Diss., Wien 1962, kurz berührt; S. 72 ff.

nenden und strafenden Gewalt stützen, ohne jedoch unmittelbaren Bezug auf persönliche Vorteile des Regenten zu haben.

b) Die Kammeralstelle hat die Verwaltung der Staatsökonomie, der zufälligen Regalien, und die persönlichen Vorteile des Regenten zum Wirkungskreise.

c) Die Justizstelle behandelt die Rechte der Privaten unter sich, oder in Gegenstellung mit den persönlichen Vorteilen des Regenten¹⁴).

Der Deputation lag durch besagte Note in ihrer Sitzung am 21. 9. von der Kammer eine ausführliche schriftliche Fixierung ihrer Position vor, was verständlich ist, da ein Gutteil der zu behandelnden Fragen ihrem bisherigen Wirkungskreis angehörte. Verständlich ist daher auch das dabei erkenntliche Bemühen, diese Agenden auch weiterhin für die Kammer zu retten. Die jedoch auftretenden Widersprüche der beiden hofrätlichen Deputierten verhinderten es mehrfach, daß die Kommission zu einem einhelligen Schluß kam, so daß die Entscheidung beim Landesherrn lag.

In einzelnen wurden in dieser Sitzung vom 21. 9. beraten¹⁵):

A) Verschiedene Polizeivergehen

Hier handelte es sich um jene Fälle, in denen der Hofrat als Regierungs- oder Polizeistelle Strafverfügungen erlassen konnte; also um die Übertretungen der Polizeivorschriften¹⁶), soweit diese mit Strafe

¹⁴) Note der Kammerdeputierten Gäng und Haas „Ueber das hohe Dekret vom 9. July im Betreffe der Absönderung einiger Jurisdiktionsgegenstände, welche bisher bey der Kammeralstelle behandelt worden, von denselben, und ihre Uebertragung an das Hofgericht“. SLA, Kurfürstliche und k. k. österr. Regierung 1803—1810, Rub. I/8. Die hier getroffene Einteilung der REGALIEN in *wesentliche* und *zufällige* folgt der mit der Rezeption ins Deutsche Reich eingeführten Unterscheidung von eigentlichen Staatshoheitsrechten (*regalia maiora*) und übertragbaren, nutzbaren (*regale utile*) Finanzrechten (*regalia minora*).

Dazu Hans Planitz, Deutsches Privatrecht, 1948, S. 73 f. Johann Jakob Moser, in Grundriß der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 1754, S. 433, trennt die Regalien in *hohe* und *niedere*, was der vorgetroffenen Scheidung entspricht. In Landeshoheit in Cameralsachen, 1773, S. 5 f., trifft er noch eine Unterscheidung der nutzbaren Regalien in wesentlich nutzbare (z. B.: Zoll-, Berg- und Salzregal) und in zufällig nutzbare (Geldstrafen, Standeserhöhungen usw.).

¹⁵) Diese Darstellung folgt dem umfangreichen Kommissionsprotokoll der Deputationssitzung vom 21. 9. 1803. Reg. Rub. I/8.

¹⁶) Zum Begriff der Polizei vgl. Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., 1966, S. 257 ff., und Rudolf Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, S. 42 ff.

C. A. v. Beck (1720/84) formulierte den Begriff Polizei: „Alles was . . . zur innerlichen Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Nahrung und Wohlfahrt eines Staates gereicht, wird unter dem allgemeinen Namen der *Polizei* begriffen.“ Vgl. Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias, Hg. Hermann Conrad, 1964, S. 275.

Über die Polizeigegegenstände in Salzburg selbst informiert uns sehr anschaulich das Register im 2. Band der Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze, Salzburg 1806.

bedroht waren, und diese nicht von einer Unterbehörde verhängt werden durften¹⁷⁾. Beispielsweise wurden angeführt:

- Auswanderung ohne Genehmigung;
- Schmuggel mit Roh- und Fertigprodukten, deren Aus- oder Einfuhr verboten war;
- Kaufrechts- und Getreideschillingsunterschlagungen;
- verbotener Vorkauf;
- Überschreitung festgesetzter Taxen;
- Verletzungen der Feuer- und der Mühlordnung.

Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Gegenstände nicht eher ans Hofgericht gelangen sollten, waren für die Deputation folgende Momente maßgebend:

1. Die Regierung kann derartige Polizeivergehen besser beurteilen, weil sie die Stelle ist, die den jeweiligen Gegenstand ganz allgemein verwaltet.

2. Aus den vorkommenden Straffällen kann man für die zukünftige Gesetzgebung für diese einzelnen Verwaltungsbereiche wertvolle Erfahrungen sammeln, die die Regierung am ehesten verwerten kann, da sie auch Einfluß auf die Legislation hat.

3. Die Aburteilung von Polizeivergehen kann bei jener Stelle, die für die Polizei ganz allgemein zuständig ist, am schnellsten und einfachsten erfolgen.

4. Bei der Trennung von Polizeiamt und Stadtgericht¹⁸ übertrug man ersterem die Untersuchung, und verschiedentlich auch die Bestrafung von Polizeivergehen. Deren Zuweisung zum Hofgericht würde hier Verwirrung stiften, die man beim Untergericht bewußt vermieden hat. Und außerdem müßte das Polizeiamt dann dem Hofgericht unterstellt werden.

5. Schließlich wird auf das in Frage stehende Ansehen der Regierung verwiesen, das darunter leiden müßte, wenn sie ihre eigenen Verordnungen nicht durchsetzen kann, sondern sich dazu der Hilfe einer anderen Stelle bedienen müßte.

Zufolge der vorstehenden Überlegungen beantragte die Deputation, die Aburteilung der genannten Polizeivergehen bei der Regierung zu belassen, denn es bestehe überdies die Möglichkeit, im Falle einer Rechtsverletzung durch die Regierung, daß der dadurch Beschwerde wie gegen jede andere beschwerende Verfügung der Regierung den Rechtsweg beschreite.

B) Die Berggerichtsbarkeit

Nach der bisher geltenden Verfassung wurde die Berggerichtsbarkeit in erster Instanz von den mit den Pfliegerichten vereinigten Berggerichtsämtern ausgeübt, von denen der Rekurs an die Kammer ging¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Die Zuständigkeit des Hofrates für Polizeistrafen gründete u. a. vor allem in der Hofraths- und Hofraths-Kanzley-Ordnung von 1772, 3. Titel, § 5. Abschrift in SLA, Geh. Hofkanzlei LI/1.

¹⁸⁾ Vgl. Georg Abdon Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, 1865, S. 774.

¹⁹⁾ Über das Bergwesen siehe: (Franz Thaddäus Kleimayrn) Unpartheyische Ab-

Ein derartiger Rekurs war in nachstehenden Fällen möglich:

- a) zwischen den Gewerken unter sich;
- b) zwischen Gewerken und anderen Privaten hinsichtlich Grund, Holz und anderer Materialien;
- c) zwischen Gewerken und Bergämtern;
- d) zwischen Gewerken und der Kammer.

Gegenstände derartiger Rekurse waren in der Hauptsache:

1. Grubenverleihungen und die Bestimmung ihres Maßes;
2. die dazu erforderlichen Materialien;
3. Anlage von Bergwerken und ihre Arbeiten;
4. die Ausbeute;
5. die Fronen;
6. der Verschleiß;
7. die Bergwerksschulden.

Die Kammerdeputierten unterstrichen ihre Forderung, die Berggerichtsbarkeit weiterhin bei der Kammer zu belassen, mit mehreren Argumenten:

1. Eine Beurteilung von bergrechtlichen Fragen sei ohne spezielle, sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse aus dem Gebiet der Montanistik nicht möglich; und zu dieser Beurteilung sei jene Verwaltungsbehörde am besten geeignet, die das Bergwesen überhaupt verwalte.

2. Die nach der Bergordnung durchzuführenden Prozesse wichen in wesentlichen Punkten vom Zivilprozeß ab, weshalb es auch nicht immer ausreichend sei, die Prozeßakten der Kammer vor Urteilsfällung zur montanistischen Begutachtung zuzustellen.

3. Außerdem seien durch derartige Prozesse die landesfürstlichen Regalien berührt, wodurch ganz anders verfahren werden müsse als in jenen Prozessen, wo es nur (!) um Rechte von Parteien oder um das Eigentum von Privaten ging. Es müsse nämlich auf den Landesfürsten als „Kollator und Quelle der Bergnutzung“ und seine dabei auftretenden Gerechtsame stets Rücksicht genommen werden.

4. Schließlich verfüge die Kammer selbst über Juristen, um Rechtsfragen richtig zu beurteilen, und endlich stehe in jenen Fällen, in denen die Kammer als Partei auftritt, der ordentliche Rechtsweg dem, der sich beschwert erachtet, offen.

Diesen Argumenten, mit denen die Kammerdeputierten für eine Belassung der Berggerichtsbarkeit bei ihrer Stelle fochten, billigten die Hofratsvertreter zwar einen gewissen Wert zu, sprachen sich jedoch gegen diese Belassung aus, was sie im einzelnen begründeten:

Die Berggerichtssachen seien an und für sich schon eher Gegenstände der Ziviljustiz, wobei von Kammermitgliedern jedoch nicht eine ausreichende juristische Bildung erwartet werden könne. Dies vor allem hier in Salzburg, wo die Bergwerke fast ausschließlich landesfürstlich seien, weswegen Prozesse selten vorkämen und die Kam-

merurteile mehr auf Kompromisse auf den jeweiligen Referentenvortrag hinausliefen.

Umgekehrt erachte man es als einfacher, daß sich Mitglieder des Hofgerichts mit den speziellen Erfordernissen der Materie vertraut machten, über die der Rechtsstreit liefe. In besonders komplizierten Fällen könnte, wie das ja auch bei Handels-, Wechsel- und Bau-sachen geschehe, das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

Da für die dermaßen divergierenden Auffassungen innerhalb der Deputation kein gemeinsamer Nenner gefunden werden konnte, einigte man sich darauf, die Sache dem Kurfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

C) *Das Jagdwesen*

Eine grundlegende Neuordnung auf dem Sektor des Jagdwesens sollte nach Vorschlag der Kammerkommissäre von der Erlassung neuer Gesetze hinsichtlich Bestrafung und Verfahren gegen Wildddiebe abhängig gemacht werden. Dann könnten leichtere Vergehen, wie andere Frevel ja schon jetzt, durch die Ortsgerichte geahndet werden, während größere Wildddiebstähle gleich anderen Kriminalfällen vom Hofgericht abzustrafen wären.

Solange die derzeitige Rechtslage²⁰⁾ jedoch unverändert weitergelte, müsse die Bestrafung der Wildddiebe bei der Kammer bleiben, weil zur Anwendung dieser Gesetze eine Sachkenntnis, wie sie am Hofgericht nicht vorhanden sein könne, unerlässlich ist.

Diese Ansicht wurde auch von den hofrätlichen Mitgliedern der Kommission geteilt, so daß man sich auf den Antrag einigte, das Jagdwesen bis zur Revision der bestehenden Rechtslage weiter bei der Kammer zu belassen.

D) *Das Forstwesen*

Auch hinsichtlich der „Forestaljurisdiktion“ plädierten die beiden Vertreter der Kammer für deren Belassung bei ihrer Stelle.

Das Forstwesen²¹⁾ sei mit dem Salz- und Bergregal untrennbar verbunden und bilde selbst ein Regal, als welches es den Hauptteil der landesfürstlichen Domänen ausmache. Aus diesen Rücksichten könne sowohl für die Verwaltung des Forstwesens als auch für die Abstrafung der dabei vorkommenden Vergehen keine andere Stelle als die Hofkammer in Frage kommen, da diese für die Pflege der

²⁰⁾ Zur Jagdgerechtigkeit informieren die „Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia . . .“ (F. T. Kleimayrn), Salzburg 1784, S. 608 ff. Die Bestimmungen über Wildddiebstahl sind enthalten im Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgerischen Landesgesetze, hg. von Judas Thaddäus Zauner, 3 Bde., Salzburg 1785/90: 1. Bd., S. 296 ff. enthält die umfangreiche Verordnung von 1772, deren genaue Regelungen durch Verordnung von 1778 ergänzt wurden; vgl. 3. Bd., S. 186 f.

²¹⁾ Auch zum Forstwesen Juvavia, S. 594 ff. Bei Pillwein, Landesgesetze 1, S. 36 f., wird wiederholt auf die vormalige Gesetzeslage in Anmerkungen Bezug genommen.

Waldungen zu sorgen habe und als Verwaltungsbehörde der landesfürstlichen Einkünfte und zufälligen Regalien die erforderlichen Sachkenntnisse habe, wie schwer im einzelnen Fall die Schädigung wiege und wie hoch daher die Strafe zu bemessen sei.

Die Hofratsdeputierten schlossen sich dem vollinhaltlich an — wohl nicht zuletzt deswegen, weil hier über die Forstpolizei als einem besonderen Falle der allgemeinen Polizei gehandelt wurde, deren Fernhaltung vom Hofgericht und weitere Belassung bei der von ihnen vertretenen Stelle sie in dieser Sitzung schon gesichert hatten. Es wäre also eine Brüskierung der eigenen Argumentation gewesen, wenn nicht auch die Bestrafung forstpolizeiwidriger Handlungen für die Stelle reklamiert worden wäre, die die Forstpolizei überhaupt wahrnimmt.

Eine Sicherung für die Parteien bestand ja auch hier darin, daß echte Rechtsstreitigkeiten (über Eigentum, Nutzung an Waldungen usw.) in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fielen.

Die Deputation faßte daher den (hier nicht eine Änderung der Rechtslage ins Auge fassenden) Beschluß, den Antrag auf Belassung der Forstpolizei bei der Kammer zu formulieren.

E) Zollregal und Handel

Nicht so leicht konnte sich die Deputation hinsichtlich dieser Gegenstände einigen, so daß hier die einander widerstrebenden Ansichten der Kammer- und Hofratsmitglieder dem Landesherrn zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt wurden.

Die Kammerdeputierten führten aus, daß die Mautgefälle (Zölle) ein zufälliges Regal des Landesherrn seien, das seit jeher hauptsächlich zur Vermehrung der landesfürstlichen Einkünfte gedient hätte. Später habe man damit jedoch die Leitung des Handels verbunden, wobei jeweils die örtlichen Verhältnisse entscheidend waren, ob ein Land für Manufakturen und Kommerzialgegenstände mehr oder weniger prädestiniert war oder nicht; Salzburg sei dabei unter die letzteren zu reihen.

Am Wesen dieses Regals ändere es nichts, ob dieses im Rahmen der Reichsverfassung (hiermit beschränkt) oder auf Grund besonderer Privilegien (hiermit unbeschränkt) genutzt werde. Das letztere sei für Mitglieder des Erzhauses Österreich der Fall; damit auch für Salzburg unter seinem neuen Landesherrn. Zur Verwaltung dieser Zölle sei auch keine andere Stelle so berufen wie die Hofkammer, da sie über Kassen verfüge und damit auch die Mittel habe, den Handel durch Straßenbau zu fördern, sowie inländische Fabriken und Manufakturen zu unterstützen. Dies sei der Kammer noch dadurch erleichtert, daß sie den Salzhandel, den Handel mit Bergwerkserzeugnissen, Wald, Wild und Landwirtschaftserzeugnissen betreibe — sie also ganz allgemein über die Hilfsmittel für eine Förderung des Handels verfüge.

Würde jedoch die Verwaltung der Zölle an eine andere Behörde gelangen, so müßte diese sich zusätzlich noch mit den landesfürstlichen Einkünften, mit Geldgeschäften, Rechnungen und Kalkulatio-

nen befassen, eigene Kassen haben oder von der Kammer Geld entlehnen, ja sogar Kammerbeamte zu den ihren machen — also, mit der Kammer diese Geschäfte gemeinschaftlich führen, was nur zu Verzögerungen, Verteuerungen und sonstigen Hemmnissen führen könne.

Alle diese Gründe sprachen den Kammerdeputierten dafür, nach dem Muster Österreichs²²⁾ Handel und Zoll bei der Kammer zu belassen und auch hier die Bestrafung von Übertretungen jener Behörde zu belassen, die die Materie ganz allgemein verwaltete. Die Vertreter des Hofrates sahen jedoch Zoll- und Handelswesen aus ganz anderer Warte.

Nach ihrer Ansicht seien die Zölle bisher als ein *regale utile* — also als eine auf kaiserlicher Verleihung beruhende Kammerrevenue — genutzt worden. Diese Beschränkung einer Verleihung sei durch die Hausprivilegien des neuen Landesherrn weggefallen, der nach eigenem Belieben ohne Dazwischentreten des Kaisers Mauten (Zollstellen) errichten konnte.

Daher seien die Zölle jetzt als eine Regierungs- oder Polizeisache anzusehen, die nach Gesichtspunkten wie Hebung des Landeswohlstandes, Belebung von Handel und Gewerbe und Erhöhung der Landesproduktion gehandhabt werden müsse. Damit sei die Zuständigkeit der Regierung begründet und nicht die der Kammerbehörde. Erstere sähe in den Zöllen ein Mittel, den Handel zu lenken, während letztere daraus nur erhöhte Kammereinnahmen gewinnen wollte. Höchstens für Kammerprodukte könnte der Kammer das Zollwesen weiter belassen werden; im übrigen sei es jedoch nach Meinung der Hofratsdeputierten dem Regierungskollegium zuzuweisen.

In diesem Falle, wo der Egoismus der beiden verhandelnden Partner mit im Spiel war, konnte naturgemäß kein Einvernehmen erzielt werden, so daß auch hier die endgültige Regelung der landesherrlichen Entscheidung anheimgestellt wurde.

F) Umgelddefraudationen und ähnliches

In den Fällen, die Unregelmäßigkeiten bei der Umgeldabrechnung²³⁾, bei Bräuhausnutzen²⁴⁾, Anlaitgefällen²⁵⁾ sowie anderen grundherrlichen Abgaben zum Gegenstand hatten, begutachtete die Kammer, diese weiterhin zur Abstrafung von Übertretungen dort zu

²²⁾ Damit ist die 1797 neu eingerichtete Finanzhofstelle gemeint, vgl. Hellbling, a. a. O., S. 327.

²³⁾ Hinweise auf die Rechtslage für das Umgeld, die Getränkesteuer, finden wir bei Pillwein, Landesgesetze 1, S. 34 f., wo vor allem auf die älteren Bestimmungen verwiesen wird, soweit sie im Auszuge Zauners (siehe Anm. 20) enthalten sind.

²⁴⁾ Bräuhausnutzen = eine speziell auf das Bier gelegte Abgabe.

²⁵⁾ Unter Anlait ist das Laudemium, die Besitzänderungsgebühr bei der bäuerlichen Leihe zu verstehen; vgl. Hans Planitz, Deutsches Privatrecht, 1948, S. 582 ff.

Aus der Feder des bedeutenden Salzburger Juristen Christoph Ludwig Bluemblacher stammt der zu diesem Gegenstand sehr informative „Tractat von Anlait-Recht, sowohl nach den gemeinen Rechten, als dieses Hochlöblichen Ertz-Stifts und aller Orthen üblich . . .“, Salzburg 1721.

belassen, wobei analog zum Zoll- und Handelswesen argumentiert wurde.

Dem hielten die Hofratsdeputierten entgegen, daß die Kammer hier eher Parteistellung habe denn die einer Gerichtsbehörde, sie daher hier kein eigentlich rechtliches Erkenntnis fällen könne. Dennoch sollte es bei der alten Zuständigkeit der Kammer verbleiben.

Die Deputation vereinigte sich darüber hinaus auf den Antrag, daß für den Fall, daß sich jemand durch das Verfahren vor der Hofkammer beschwert fühlte, ihm der Rekurs an das Hofgericht immer offenstehen soll.

G) Konkurrenz bei Sperren und Inventuren

Bereits nach geschlossener Deputationssitzung brachten die Hofratsdeputierten vor, daß die Konkurrenz bei den berührten Gegenständen²⁶⁾ zwischen Regierung und Hofkammer zukünftig aufzuheben hätte, weil dafür ausschließlich das Hofgericht zuständig sein sollte. Jedoch sollten Regierung und Kammer das Recht haben, zu den Amtshandlungen der Abteilung und Auslieferung der Akten Vertreter zu entsenden, um so ihre Interessen zu wahren.

Dies lag auch im Sinne der Kammervorteiler, so daß die Kommission dafür plädierte, zukünftig ausschließlich das Hofgericht für den Jurisdiktionsakt bei Sperren und Inventuren zuständig zu machen. Nur bei Todesfällen von Regierungs- oder Kammerpersonen sollten Vertreter dieser Stellen zugezogen werden.

Mit diesem letzten, nachgetragenen Punkt schloß sowohl die Sitzung als auch deren Protokoll, das einem Deputationsvortrag vom gleichen Tage beigegeben wurde, der die ganze Materie zur landesherrlichen Entschließung weiterbeförderte²⁷⁾.

Das von der Deputation am 21. September fertiggestellte Gutachten gelangte erst am 24. Dezember in der Regierungskonferenz zur Behandlung. Diese legte es dem Kurfürsten zur letzten Entscheidung vor, wobei der Argumentation der Konferenz das nachstehende Resümee entnommen wurde²⁸⁾:

1. Straferkenntnisse über Polizeivergehen überhaupt

Hier trat die Konferenz ganz dem Deputationsgutachten bei, das diese Sachen bei der Regierung beließ, weil ja

a) die Regierungsräte immer rechtskundig wären und daher keine Rechtsverletzung zu besorgen wäre;

b) der Rekurs an den Landesherrn auch in Polizeisachen offenstehe;

²⁶⁾ Sperre und Inventur waren zur Abhandlung eines Nachlasses erforderliche Jurisdiktionshandlungen. Zauner, Landesgesetze 1, S. 111, führt als Literatur zum Salzburgerischen Sperr- und Inventurrecht an: Johann Caspar von Boecken, Quaestiones selectae miscellaneae, Dec. VIII, Quaest. VIII., pag. 249—264, o. O., o. J.

²⁷⁾ Deputationsvortrag, geschehen in der Deputationssitzung vom 21. September 1803, SLA, Reg. Rub. I/8.

²⁸⁾ Gutachten der Regierungskonferenz vom 24. Dezember 1803, expediert am nämlichen Tage, genehmigt am 29. Dezember 1803. SLA, Geh. Hofkanzlei, XLIV/2, c.

c) bei effektiver Rechtsverletzung durch die Polizeibehörde der Rechtszug an das Hofgericht immer möglich sei.

2. *Berggerichtsbarkeit*

Die Konferenz resümierte die Standpunkte von Hofkammer und Hofratsvertretern. Erstere hatten die Berggerichtsbarkeit aus der Notwendigkeit montanistischer Kenntnisse und aus Beziehung zur landesherrlichen Regalität für sich reklamiert, während die Hofratsvertreter darauf verwiesen hatten, daß im Falle eines echten Rechtsstreites eine reine Justizbehörde zuständig sein müsse, wobei eine auch sonst übliche Sachverständigenvernehmung stattfinden könne. Die Konferenz glaubte, das landesherrliche Interesse an einem ordentlichen Gang der Rechtspflege wäre am besten gewahrt: wenn:

1. die Berggerichtsbarkeit in wirklich streitigen (kontentiosen) Rechtsfällen (wie sie bisher die Kammer ausübte) ans Hofgericht überginge und diesem die Berggerichte hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit untergeordnet würden;

2. zur Norm werde, daß in allen Fällen, in denen der Kammerfiskal nicht Partei im Streit sei, somit also schon gehört worden wäre, ihm die geschlossenen Akten zur Einsicht mitgeteilt würden. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift sollte die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens drohen;

3. die Bergwerksaufsicht wie bisher der Hofkammer verbliebe.

3. *Jagdfrevel — Wilddieberei*

Die Regierungskonferenz schloß sich nicht dem Standpunkt der Deputation an, bis zur Erlassung neuer Jagdgesetze das Jagdwesen bei der Hofkammer zu belassen. Vielmehr betrachtete sie die Wilddiebstähle als eine Art des Diebstahls überhaupt, weswegen sie glaubte, daß die Anwendung der Jagdgesetze keine besonderen Sachkenntnisse voraussetzten und die Bestrafung der Jagdfrevel sofort dem Hofgericht zugewiesen werden könnten.

Dabei sollten kleinere Fälle schon von den Untergerichten entschieden werden. Zum Zweck der Abgrenzung der kleineren von den schweren Fällen regte die Konferenz die gemeinsame Verfassung eines Regulativs durch Hofkammer und Hofgericht an.

4. *Zoll- und Handelswesen*

Diesen Punkt erachtete die Konferenz als bereits erledigt, weil darüber schon in der Konstitutierung der Regierung und in der dem ersten Regierungsprotokoll folgenden allerhöchsten Entschließung verfügt worden war.

5. *Forstpolizei*

Hier schloß sich die Konferenz vollinhaltlich der Meinung der Deputation an, wonach die Beurteilung von Forstfreveln in gleicher Weise der Hofkammer zu belassen sei, wie die der übrigen Polizeivergehen der Regierung.

6. *Umgeldsdefraudationen usw.*

In den hier behandelten Fällen folgte die Konferenz ganz der Deputation, wonach hier wie bisher verfahren werden sollte und diese Gegenstände bei der Kammer verblieben; im Falle einer dabei unterlaufenden Rechtsverletzung sei dem Beschwerden der Rekurs ans Hofgericht gestattet.

7. Konkurrenz bei Sperren und Inventuren

Diese Frage war teilweise schon durch höchste EntschlieÙung geregelt, zum anderen Teil stand jedoch deren Erledigung unmittelbar bevor.

Der Kurfürst entschied abschließend am 30. Dezember 1803 über diesen gesamten Komplex²⁹⁾, wobei er, ganz den Empfehlungen der Konferenz folgend, im einzelnen verfügte, daß

1. Straferkenntnisse über Polizeivergehen ganz allgemein in den Wirkungskreis der Regierung gehörten;

2. die Berggerichtsbarkeit in streitigen Fällen, die bisher der Hofkammer zustand, dem Hofgericht übertragen werden sollte und daher die niederen Berggerichte diesem hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit unterstellt werden sollten;

3. bei allen Fällen streitiger Berggerichtsbarkeit, in denen der Kammerfiskal nicht Partei ist, diesem die Akten vor Urteilsfällung zur Einsicht zuzustellen seien — bei Sanktion der Nichtigkeit des gesamten Verfahrens;

4. die Bergwerksaufsicht unverändert bei der Hofkammer bleibe;

5. die Bestrafung des Wilddiebstahls schon vor einer neuen Jagdgesetzgebung ans Hofgericht übergehen sollte;

6. Hofgericht und Kammer gemeinsam ein Regulativ erarbeiten sollten, nach dem leichtere Fälle von den Untergerichten erledigt werden könnten;

7. Zoll- und Handelswesen schon durch die Konstituierung der Regierung und die auf das Protokoll vom 2. Dezember ergangene EntschlieÙung erledigt wurden;

8. Forstpolizei und Bestrafung von Forstfreveln wie bisher von der Kammer zu versehen seien;

9. Umgelddefraudationen, Unregelmäßigkeiten beim Bräuhausnutzen, den Anlaitgefällen usw. im bisherigen Wege abzustrafen seien;

10. wenn sich jemand dabei beschwert erachte, ihm bei wirklicher Rechtsverletzung der Weg ans ordentliche Gericht freistehe;

11. die Konkurrenz bei Sperren und Inventuren inzwischen schon teils durch ah. EntschlieÙungen geregelt wurde, andernfalls deren Regelung unmittelbar bevorstehe.

Nachdem im vorstehenden ausführlich die juristischen Konzeptionen und Motivierungen aufgerollt worden sind, die der landesfürstlichen Finalentscheidung vorausgegangen waren, und diese selbst in ihrem Kern wiedergegeben wurde, muß uns schließendlich ein zweifaches interessieren:

Einmal, wie in concreto die positivrechtlichen Regelungen ausfielen; und schließlich, womit wir wieder an den Ausgangspunkt zurückkehren, wieweit diese Regelungen der Vorstellung von einer gewaltenteiligen Behördenstruktur entsprechen.

Im einzelnen wurden über die Gegenstände der vorausgehenden

²⁹⁾ Entwurf zur landesfürstl. Signierung in SLA, Reg. Rub. I/8.

Beratungen folgende Verfügungen und Regelungen getroffen, die, soweit sie wesentlich für unsere Fragestellung und der Nachsuche zugänglich waren, zusammenfassend angeführt werden sollen:

Die Bestimmung des Wirkungskreises für die neuorganisierte Regierung für Salzburg vom 28. November 1803 hatte schon vor der oben berührten Signierung vom 30. 12 durch eine Generalklausel der Regierung „zum ausschließlichen Wirkungskreise“ zugewiesen: . . . *die Polizey im ausgedehntesten Sinne, folglich mit Inbegriff der Handels-, Fabriks- und Gewerbesachen ohne Ausnahme.*

Mit Zirkularbefehl³⁰⁾ vom 2. Jänner 1804 wurde allen Berggerichten eröffnet, daß die bisher von der Hofkammer ausgeübte Berggerichtsbarkeit in wirklich streitigen Fällen ans Hofgericht übergehe und die niederen Berggerichte diesem hinsichtlich der streitigen (kontentiosen) Gerichtsbarkeit unterstünden, wogegen die Bergwerksaufsicht wie bisher von der Hofkammer ausgeübt werde. Ein weiteres Zirkulare³¹⁾ vom 12. Jänner 1804 wiederholte diese Bestimmungen, fügte ihnen jedoch an, daß der Kammerfiskal in jenen Fällen, in denen er nicht als Partei auftritt, vor der Urteilsfällung die Akten zu Einsicht und allfälligen Erinnerungen bei sonstiger Nichtigkeit des gesamten Verfahrens erhalten müsse.

Durch Zirkularbefehl³²⁾ vom 2. Jänner 1804 an alle Pfleg-, Stadt- und Landgerichte wird diesen bekanntgemacht, daß ab nun das Hofgericht „in vollem Umfang“ zur Bestrafung der Jagdfrevel, d. i. Wilddiebstahl, zuständig sei. Dies wird unabhängig von einer neuen Jagdgesetzgebung verordnet.

Nicht festgestellt werden konnte, ob es zur Erstellung eines Regulativs zur Trennung von kleineren und größeren Wilddiebstählen gekommen ist.

Zoll- (Maut-) und Handelswesen waren schon dem Wirkungskreis der Regierung einverleibt worden: das Handelswesen fiel unter die vorstehend wiedergegebene Generalklausel, die Polizei betreffend. Der Zoll wurde in der besagten Regelung vom 28. November 1803 gesondert angeführt, und so wurde dem „ausschließlichen Wirkungskreis“ der Regierung zugeteilt: . . . *das Mautwesen, insofern solches zum Kommerziale gehört, und nicht Rechnungs- oder Kammeral Oekonomie-Gegenstand ist.*

Auch das Forstwesen hatte schon vor der landesfürstlichen Signierung vom 30. Dezember 1803 seine kompetenzmäßige Zuteilung erfahren: in der Konstituierung der Hofkammer vom 7. Dezember 1803 ist es ihrem Wirkungskreis zugeteilt worden. Der Zirkularbefehl³³⁾ vom 2. Jänner 1804 präzisiert dies inhaltlich, wenn er festhält, daß *die Forstpolizei, und die Bestrafung der Forstfrevel der Hofkammer noch ferner, wie bisher verbleibe . . .*

Im gleichen Zirkulare wird auch verordnet, daß wie bisher die Hofkammer bei Umgelds-, Bräuhaus- und Anlaitvergehen einzu-

³⁰⁾ Pillwein, Landesgesetze 2, S. 1 f.

³¹⁾ Pillwein, Landesgesetze 2, S. 7 f.

³²⁾ Pillwein, Landesgesetze 2, S. 2 f.

³³⁾ Pillwein, Landesgesetze 2, S. 3.

schreiten habe; organisatorisch war dies in der Hofkammerkonstituierung schon vorweggenommen worden. Wiederum wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß derjenige, der sich in seinem Recht verletzt erachte, den Weg zu den Gerichten beschreiten könne.

Die in der Signierung apostrophierten, schon erfolgten Regelungen hinsichtlich Sperren und Inventuren konnten genausowenig wie die dort angekündigten weiteren aufgefunden werden. Sie müssen daher außer Betracht bleiben, wobei aber feststehen dürfte, daß sie im Gesamtbild keine wesentlichen Korrekturen bedeuten würden.

So bleibt abschließend zu prüfen, inwieweit der Gewaltentrennung einerseits im Beratungsstadium und andererseits durch die tatsächlichen Organisationsmaßnahmen entsprochen worden ist.

Geht man vom Votum des Hofkanzlers³⁴⁾ aus, so hat man den Hinweis darauf, daß auch in Salzburg — wie ganz allgemein im vor-konstitutionellen Zeitalter — die staatlichen Tätigkeiten bloß als im Wesen verschieden erachtet wurden, und daher von den mit ihnen befaßten staatlichen Organen verschiedene sachliche und fachliche Qualifikationen gefordert wurden. Eine materielle, inhaltliche Bestimmung der Staatsfunktionen stand damals nicht zur Debatte³⁵⁾.

Dies erhärtet nicht zuletzt daraus, daß den Landesstellen, die 1803 konstituiert wurden, neben der Verwaltung des ihnen eingeräumten Wirkungskreises meist auch die Jurisdiktion über die aus diesen Kompetenzen entspringenden Streitigkeiten übertragen (oder belassen) wurde. Diese materielle Verbindung war aus Zwecken der fachlichen Vorbildung opportun und erwünscht.

Somit lagen der Trennung nur Erwägungen der Zuständigkeitsabgrenzung und Geschäftsverteilung zugrunde — der Gedanke einer Mäßigung der Staatsgewalt fand in den oben ausführlich dargestellten Beratungen, die die Organisation der salzburgischen Behörden 1803 begleiteten, nirgends erkennbar Erwähnung. Man glaubte, dem Schutzinteresse des Bürgers dadurch ausreichend zu entsprechen, daß ihm der Rechtszug an die Gerichte freigehalten wurde.

Damit bewegte man sich ganz in herkömmlichen, polizeistaatlichen Vorstellungen, die den Rechtsstaat noch in weite Ferne verweisen; auch das Kurfürstentum Salzburg war, trotz aller liberalen Anklänge, ein ausgeprägter Polizeistaat.

Noch sah man in den Handlungen des Staates (sei es Justiz oder Polizei) keine Vollziehung von Gesetzen in Gegenüberstellung zur Gesetzgebung. Vielmehr wurden Justiz und Polizei — Rechtsprechung und Verwaltung also — als grundlegend verschiedene Staatsfunktionen angesehen³⁶⁾.

³⁴⁾ Siehe Anmerkung 8.

³⁵⁾ Dazu Grundlegendes bei E. C. Hellbling, Die Trennung der Justiz von der Verwaltung in historischer Schau, Juristische Blätter, Jg. 70, Heft 24, Dezember 1948, S. 610 ff. und ders., Die Entwicklung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung in historischer Schau mit gesonderter Berücksichtigung Österreichs in dessen jeweiligen Grenzen, Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 3, 1966, S. 25 ff.

³⁶⁾ Zum Folgenden: Herrnritt, a. a. O., S. 4 ff. u. S. 36 ff. Ernst C. Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, 1. Bd., 1953, S. 2 ff.

Die *Justiz* besorgte durch die richterliche Gesetzesanwendung die Wahrung der Rechte der Untertanen — sie war daher notwendig gesetzgebunden.

Für die *Polizei* dagegen bestand kein derartiger Gesetzeszwang; vielmehr wurde sie meist auf Grund politischer Verordnungen, oft nur instruktioneller Art an die Beamten, tätig.

Erst das rechtsstaatliche Denken des 19. Jhs. hob die Verwaltung über die „Policey“ hinaus, die keine subjektiven Rechte kannte. Jetzt erst bildeten sich auch auf dem Sektor der Verwaltung subjektive Rechte, die neben denen des Privatrechtes als ein System der subjektiven öffentlichen Rechte entstanden. Der Rechtsstaat erst schützt sie wie die Privatrechte; vor Eingriffen der staatlichen Verwaltung, die unmittelbar oder mittelbar auf eine gesetzliche Ermächtigung zurückgehen müssen.

In der vorausgegangenen Ära des neuzeitlichen Polizeistaates dagegen hat der Untertan gegen einen auf Grund des landesfürstlichen *ius polittiae* ergangenen Verwaltungsakt kein Rechtsmittel. Allerdings gibt es für diese Regel zwei Ausnahmen:

1. Bei den sogenannten *justizmäßigen Polizeisachen* wurden durch Verwaltungsakte Individualrechte verletzt, worauf ein Rechtszug an die Gerichte gestattet wurde. Der Streit entsprang zwar aus Polizei-(Verwaltungs-)handlungen, wurde aber durch den Eingriff in subjektive Rechte (vor allem Vermögensrechte) zu einer Justizsache und vor Gericht ausgetragen.

2. Die *Fiskalsachen* basierten auf der Fiskustheorie, nach der sich die Rechtsperson des Staates entweder obrigkeitlich oder vermögensrechtlich manifestiert. Wo nun der Staat als Fiskus (als Träger von Vermögensrechten) auftritt, und dabei Vermögensrechte seiner Bürger berührt, kann er, wie jeder andere Rechtsträger auch, bei Gericht belangt werden.

Außer diesen beiden Fällen räumte der Polizeistaat dem Untertanen keine verwaltungsrechtlichen Ansprüche ein; für „reine“ Polizeisachen kannte er keinerlei Rechtsmittel.

Diesen Zustand belegen für Salzburg die diesen Ausführungen zugrundeliegenden, oben dargestellten Materialien, einwandfrei — sowohl unter dem alten, als auch unter dem neuen Landesherrn³⁷⁾.

³⁷⁾ Das vorstehend Ausgeführte läßt sich auch an verschiedenen Salzburger Gesetzstellen belegen:

So in der *Gerichtsordnung* für die oberste Justizstelle vom 24. 8. 1803:

§ 36: Berufungen an die Justizstelle von der Regierung und Hofkammer „als solcher“ werden untersagt. Werden jedoch Parteien durch Verfügungen von Regierung oder Hofkammer in ihren wohl erworbenen Rechten verletzt, sind Klagen bei Gericht möglich.

§ 40: Die Untertanen sollten zwar „selbst gegen die höchste Staatsgewalt“ gesichert werden, doch findet dieser Schutz Grenzen in der „Rücksicht für das Ganze“ und im „allgemeinen Besten“. Reine Regierungs- und Polizeisachen werden „niemals zu einer Rechtsverhandlung zugelassen“.

Die *Hofgerichtsordnung* vom 25. 9. 1803 beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, auf die Regelungen im Erzstift zu verweisen. Die *Hofratsordnung* von 1772 macht den Hofrat als Gericht zuständig für „Fälle, die

In gleicher Weise, wie das Kurfürstentum auf Grund des dürftigen Schutzes der Rechte seiner Bürger gegenüber der Verwaltung noch fern vom Rechtsstaat hält, entspricht auch seine Behördenorganisation nicht der Doktrin der Gewaltenteilung:

Esprit des lois XI, 4: Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir.

Declaration de droits de l'homme, 1789, Art. XVI: Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a pas de constitution.

Der für die Trennung im Kurfürstentum Salzburg allein maßgebliche Gesichtspunkt der sachlichen Qualifikation ist in einem Reskript des Kurfürsten sehr anschaulich formuliert, in dem es in Hinsicht auf eine gewaltenteilige Einrichtung der Lokalinstanzen heißt:

Da übrigens nicht gefordert werden kann, daß ein- und derselbe Beamte im Justiz-, Regierungs- und Kameralfache gleich gute, sowohl theoretische als praktische Kenntnisse besitze, so finden wir es dem Dienste zuträglicher, künftighin in jedem Pflegbezirke zwei selbständige Beamte anzustellen . . .³⁸⁾

Wenn nun einmal das öffentliche Interesse und damit die Verwaltungsökonomie auslösendes Moment für eine gewaltenteilig konzipierte Behördenstruktur war, so ist es nur logisch, wenn die nämlichen Erwägungen eine Durchbrechung des eigenen Prinzipes motivierten.

Dies war der Fall bei der schon erwähnten materiellen Verbindung von der Verwaltung bestimmter Materien und der Jurisdiktion über die daraus entspringenden Streitigkeiten.

Halten wir also fest: Obwohl im Kurfürstentum Salzburg das Bemühen darauf hinauslief, Justiz und Verwaltung organisatorisch zu trennen, konnte diesem Vorhaben von der Motivierung her schon kein voller Erfolg beschieden sein, denn eine derartige Trennung kann sich nur am Schutzinteresse des Bürgers vor einer übermächtigen Staatsgewalt orientieren.

Somit stehen wir vor der Situation, daß in Salzburg 1803 grundsätzlich in den Oberinstanzen eigene Behörden zur Handhabung von Justiz und Verwaltung eingerichtet wurden, daß aber in jenen Grenzfällen, wo sich das Grundsätzliche entscheidet, die Trennung nicht so eindeutig zustande kam, wie sie die Hofgerichtsordnung fordert, als: „eine genaue Gränzscheide zwischen Regierungs- und Justizgegenständen“.

sich zwischen dem Landesherrn, dessen Kammer oder Fisco, und den Unterthanen zum Wege Rechts qualificieren“. III. Titel, § 2.

³⁸⁾ Deputationsgutachten, die Organisierung des pflegergerichtlichen Wirkungskreises betreffend, SLA, Reg. Rub. II/236.

Zur Durchführung einer gewaltenteiligen Einrichtung der Lokalinstanzen kam es in Salzburg unter Ferdinand nicht mehr; das Vorhaben scheiterte an der Kürze der kurfürstlichen Periode (1803—1805), die nur Pläne hinterließ.

Die endgültige Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen wurde in Salzburg erst im Zeitalter des Konstitutionalismus verwirklicht. Dazu: Peter Putzer, Hundertein Jahre Bezirksgericht in Salzburg, Der Staatsbürger, 21. Jg., Folge 11, S. 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [108](#)

Autor(en)/Author(s): Putzer Peter

Artikel/Article: [Zur gewaltenteiligen Behördenorganisation in Kursalzburg. 301-318](#)